

# Kostenverordnung Bau (BauKostV)

Inkrafttreten: 29.08.2013

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 02.09.2025 (Brem.GBl. S. 674)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 463

Gliederungsnummer: 203-c-7

Aufgrund des [§ 3 Abs. 1](#) und des [§ 3 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

## § 1 Kosten

Von den Behörden der Bauverwaltung des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als [Anlage 1](#) beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet. Für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und der Brandschutznachweise durch die Bauaufsichtsbehörde sowie für die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich der geprüften Standsicherheitsnachweise und Brandschutznachweise durch die Bauaufsichtsbehörde werden Kosten erhoben, deren Höhe in entsprechender Anwendung des Teils 6 Abschnitt 1 und 2 der [Bremischen Verordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen](#) vom 22. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 637 ff.) zu ermitteln sind.

## § 2 Berechnung von Gebühren nach den Baukosten

(1) Die Baukosten sind für die in der [Anlage 2](#) genannten Gebäude nach deren Brutto-Rauminhalt, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Baukostenwert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt zu errechnen. Der Brutto-Rauminhalt für die in der [Anlage 2](#) genannten Gebäude bestimmt sich nach der DIN 277 Teil 1, Ausgabe Juni 1987, mit der Maßgabe,

dass der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses nur mit 1/3 seines Rauminhaltes anzurechnen ist. Die Baukostenwerte der [Anlage 2](#) basieren auf der Indexzahl 100 für das Jahr 2005. Ab 1. Oktober eines jeden Jahres sind diese Baukostenwerte mit der vom Statistischen Bundesamt für das jeweils vergangene Jahr bekannt gemachten Preisindexzahl einschließlich Mehrwertsteuer (Deutschland) für den Neubau von Wohngebäuden insgesamt zu vervielfältigen und auf volle Euro zu runden. Die Preisindexzahl des Statistischen Bundesamtes wird jeweils von der obersten Bauordnungsbehörde bekannt gemacht.

(2) Für die nicht in der [Anlage 2](#) genannten Gebäude und für sonstige bauliche Anlagen sind die Kosten zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Entscheidung für die Herstellung aller bis zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung fertig zu stellenden Arbeiten, Lieferungen und Leistungen einschließlich der Gründungs- und Ausschachtungsarbeiten, der Architekten- und Ingenieurleistungen sowie etwaiger Eigenleistungen erforderlich sind. Für Eigenleistungen ist der Kostenbetrag anzusetzen, der für eine entsprechende Unternehmerleistung aufzubringen wäre. Die Baukosten können auf der Grundlage der vom Antragsteller vorzulegenden nachprüfbaren Berechnung des Rauminhalts gem. DIN 277 Teil 1, Ausgabe Juni 1987 ermittelt werden. Bei der Errechnung der Baukosten ist die DIN 276, Ausgabe Juni 1993

- Kostengruppe 300: Bauwerk - Baukonstruktion
- Kostengruppe 400: Bauwerk - Technische Anlagen
- Kostengruppe 500 (ohne 510): Außenanlagen
- Kostengruppe 730: Baunebenkosten (Architekten- und Ingenieurleistungen, Sachverständige)

einschließlich Mehrwertsteuer zugrunde zu legen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann die Bauordnungsbehörde für die Ermittlung der Gebühren die Baukosten unter Berücksichtigung ortsüblicher Preise schätzen, wenn die Baukosten nicht nachgewiesen werden. Dieser Nachweis kann auch noch bis zur Unanfechtbarkeit eines Gebührenbescheides geführt werden.

(4) Die DIN-Normen, auf die in den Absätzen 1 und 2 verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag-GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

### **§ 3 Übergangsvorschrift**

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

### **§ 4 Verordnungsermächtigung an den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr**

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 3. September 2002

Der Senat

#### **Anlage 1**

(zu [§ 1](#))

#### **Kostenverzeichnis Bau**

#### **Inhaltsverzeichnis**

**Tarifziffer Rechtsgebiet**

- 10 Bauaufsicht und Stadtplanung
- 100 Gesetzliches Vorkaufsrecht
- 101 Bauaufsicht
- 102 Bauprodukte und Bauarten, Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüfingenieuren, Sachverständigen und Prüfstellen
- 103 Baulicher Zivilschutz
- 110 Stadtplanung
- 12 Telekommunikationslinien
- 14 Enteignungsrecht und Entschädigungsrecht
- 15 Straßenrecht
- 16 Wohnungswesen
- 17 Städtebauförderungsrecht
- 18 Schienenverkehr
- 19 Sonstige Gebühren

**Verzeichnis der abgekürzten Rechtsvorschriften**

außer Kraft

II. BV	Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung)
II. WoBauG	Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz)
AllKostV	Allgemeine Kostenverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)
BauPG	Bauproduktengesetz
BOA	Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BOStrab	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen
BremBauPMÜG	Bremisches Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz
BremEntG	Enteignungsgesetz für die Freie Hansestadt Bremen
BremGebBeitrG	Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz
BremLBO	Bremische Landesbauordnung
BremLStrG	Bremisches Landesstraßengesetz
BremPPV	Bremische Verordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen
BremVwVfG	Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BremVwVG	Gesetz über das Verfahren zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen (Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz)

BremWoBindG	Bremisches Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Bremisches Wohnungsbindungsgesetz)
DSchG	Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EStG	Einkommenssteuergesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GKG	Gerichtskostengesetz
LBG	Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz)
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
SGB II	Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende
StrabBIV	Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter von Straßenbahnunternehmen (Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung)
WEG	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz)



außer Kraft

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
10	<b>Bauaufsicht und Stadtplanung</b>	
100	<b>Gesetzliches Vorkaufsrecht</b>	
100.00	Zeugnis über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach § 28 Absatz 1 Satz 3 BauGB	35
101	<b>Bauaufsicht</b>	
	<p>Anmerkung für alle nachfolgenden Verfahren soweit, keine abweichende Regelung getroffen wurde: Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden; (vgl. <a href="#">§ 9 Absatz 2 BremGebBeitrG</a>).</p>	
101.00	Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage einschl. zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen nach <a href="#">§ 64 BremLBO</a>	9,0 v. T. der Baukosten mindestens 113

101.01	Prüfung einer nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu genehmigenden baulichen Anlage, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt	9,0 v. T. der Baukosten mindestens 113
101.02	Vereinfachtes Verfahren nach <a href="#">§ 63 BremLBO</a>	4,5 v. T. der Baukosten mindestens 69
101.03	Anmerkungen zu 101.00 bis 101.02:  Wird von einer Genehmigung nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 15 v. H. der Gebühren erstattet, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird.  Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	
101.03.00	Die nach 101.00 bis 101.02 zu erhebenden Gebühren sind auch dann zu erheben, wenn ohne vorherigen Bauantrag errichtete Bauwerke auf ihre Zulässigkeit nachgeprüft werden.	bis zum 3-fachen der Gebühren nach 101.00 bis 101.02
101.03.01.00	Für mehrere gleiche Gebäude oder andere bauliche Anlagen auf einem Baugrundstück oder auf benachbarten Baugrundstücken ermäßigen sich die Gebühren nach 101.00 und 101.01, soweit die Mindestgebühren nicht unterschritten werden, für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte, wenn die Bauanträge gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden. Die Ermäßigung ist auf alle Bauanträge umzulegen.	

101.03.01.01 Erstreckt sich die Genehmigung eines Vorhabens (z.B. bei Windenergieanlagen) auf Maschinen, weil diese für die baurechtliche Prüfung (z.B. Statik) relevant sind, so wird bei der Gebührenberechnung für das Gesamtvorhaben der Kostenanteil für die Maschinen nur mit 50 v. H. zugrunde gelegt. Erstreckt sich die Genehmigung auf mehrere gleiche Maschinen, so sind die Kosten der weiteren Maschinen mit je 25 v. H. in Anschlag zu bringen. Diese Regelung ist nur bei gleichzeitiger Genehmigung solcher Anlagen anzuwenden.

101.03.02 Genehmigung zur Änderung der Nutzungsart einer bestandsgeschützten baulichen Anlage je nach Umfang des Prüfaufwandes

101.03.02.00  
- bei Änderung der Nutzungsart in Wohnen 107 bis 1 000

101.03.02.01  
- bei Änderung in sonstige Nutzungsart 135 bis 2 500

101.03.02.02 Anmerkung zu 101.03.02 bis 101.03.02.01:  
Die Gebühr nach 101.00 bis 101.02 ist zusätzlich zu erheben, wenn Baukosten anfallen. Außerdem gilt

	101.03. entsprechend.	
101.04	Genehmigung eines Nachtrages für ein genehmigtes und noch nicht abgeschlossenes Bauvorhaben	
101.04.00	Erweiterungen und Ergänzungen zu genehmigten Bauvorhaben für die zusätzlich genehmigten Bauteile je nach Art des Bauvorhabens	Gebühr nach 101.00 bis 101.02
101.04.00.00	Anmerkung zu 101.04.00: Wie Anmerkung 101.03	
101.04.01	Änderung von genehmigten Bauvorhaben	6 v. H. bis 12 v. H. der Gebühr für die ursprüngliche Genehmigung nach 101.00 bis 101.02 und 101.04.00 mindestens 46
101.04.01.00	Anmerkung zu 101.04.01: Falls sich außerdem die Baukosten erhöhen, ist die Gebühr nach 101.00 bis 101.02 zusätzlich zu erheben. Die Anmerkung 101.03 gilt sinngemäß.	
101.05	Erteilung einer Teilbaugenehmigung	50 v. H. der Gebühr nach 101.00, und

		101.02 bezogen auf den genehmigten Teil
101.05.00	Anmerkung zu 101.05: Wie Anmerkungen 101.03	
101.06	Genehmigung zur Anbringung oder Änderung von Anlagen der Außenwerbung	4,5 v. H. der Herstellungs- und Anbringungskosten mindestens 57
101.06.00	Anmerkung zu 101.06: Bei einer Nachtragsbaugenehmigung gilt 101.04 sinngemäß. Die Anmerkungen 101.03 gelten sinngemäß.	
101.07	Erteilung eines Vorbescheides nach <a href="#">§ 75 BremLBO</a> je nach Anzahl und Art der geprüften Einzelfragen und nach Umfang der Ämteranhörung	
101.07.00	Für Vorhaben, die dem Wohnen dienen einschließlich zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	74 bis 1 380
101.07.01	Für alle Vorhaben, die nicht dem Wohnen dienen einschl. zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	134 bis 2 500
101.07.03	Die Gebühr für die Erteilung eines Vorbescheides oder dessen Verlängerung kann unter Berücksichtigung eines geringeren Prüfungsaufwandes im Baugenehmigungsverfahren bis zu 50 v. H. auf die	

Baugenehmigungsgebühr angerechnet werden, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird.

101.08	Verlängerung der Gültigkeit einer Genehmigung oder eines Bescheides nach 101.00, 101.02, 101.05, 101.06, 101.07.00 und 101.07.01	12 v. H. der Gebühr nach 101.00, 101.02, 101.05, 101.06, 101.07.00 oder 101.07.01 mindestens 57 jedoch nicht höher als die Gebühr für die Genehmigung selbst, deren Gültigkeit verlängert wird
101.08.00	Anmerkung zu 101.08: 101.03 gilt mit Ausnahme der Verlängerung einer Genehmigung bzw. eines Bescheides nach 101.06, 101.07.00 und 101.07.01 sinngemäß.	
101.09	Anzeige der Beseitigung von Anlagen ( <a href="#">§ 61 Absatz 3 BremLBO</a> )	1 v. T. der Beseitigungskosten mindestens 57 höchstens 500
101.10	Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten	6 v. T. der Herstellungskosten mindestens 57

101.11	Prüfung des Standsicherheitsnachweises für fliegende Bauten	8,5 v. T. der Herstellungskosten mindestens 47
101.12	Verlängerung der Gültigkeit einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten	46 bis 494
101.13	Gebrauchsabnahme für fliegende Bauten	30 bis 300
101.14	Anmerkung zur Berechnung von Gebühren und zur Ermittlung der den Gebührenberechnungen zugrunde zulegenden Baukosten	
101.14.00	Ist die Gebühr nach Bau-, Herstellungs-, Anbringungs- oder Abbruchkosten zu berechnen, so wird in Abhängigkeit zur Gebühr (v. T. oder v. H.) jedes angefangene Tausend oder jedes angefangene Hundert der Kosten voll gerechnet.	
<b>101.15</b>	<b>Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften</b>	
101.15.01	Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandfläche je qm bebauter Abstandfläche	11
101.15.02	Anmerkung zu 101.15.01: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände	gebührenfrei

101.15.03 Abweichungen von anderen bauordnungsrechtlichen  
Vorschriften der BremLBO und untergesetzlichem  
Regelwerk je Abweichungstatbestand 100

101.15.04 Anmerkung zu 101.15.03: Sofern sich der Umfang der  
Abweichung auf mehrere Nutzungseinheiten bezieht,  
ist die Gebühr entsprechend zu vervielfachen

**101.16 Befreiungen von zwingenden  
bauplanungsrechtlichen Vorschriften**

101.16.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen oder über 11  
das zulässige Maß der baulichen Nutzung hinaus (GFZ  
- Überschreitung) je qm in allen Geschossen

101.16.00.00 Anmerkung zu 101.16.00: Bebauung bis zu 1 m Höhe gebührenfrei  
über Gelände

101.16.01.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw- 79  
Stellplätze je Stellplatz

101.16.01.01 durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz 158

101.16.02 Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse

101.16.02.00 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse je qm 11  
zusätzlich gewonnener Geschossfläche

101.16.02.01 Unterschreitung der zwingend festgesetzten Zahl der gebührenfrei  
Vollgeschosse

101.16.03	Überschreitung der Grundflächenzahl:  - GRZ I je qm	20
	- GRZ II je qm	10
101.16.04	Anmerkungen zu 101.16.02 und 101.16.03:  Die Gebühren sind ggf. zusätzlich zu der Gebühr nach 101.16.00 zu erheben.	
101.16.05	Überschreitung der Baumassenzahl je qm	4
101.16.06	Zurücktreten hinter Baulinien je qm in allen Geschossen	11
101.16.07	Überschreitung der zulässigen Länge von Gebäudegruppen (ohne Berücksichtigung der Geschosszahl) je m Länge	41
101.16.08	Unterschreitung der Mindestgrundstückgröße für jedes angefangene Prozent	18
101.16.09	Überschreitung der zul. Gebäudehöhe an der Straßen- oder Hofseite je 50 cm Höhe auf je 1 m Frontlänge	4

101.16.10	Befreiung von den Vorschriften über die zulässige Art der baulichen Nutzungen für jeden qm Gesamtfläche (einschl. Nebenräume, Flure, Gänge usw.)	7
101.16.11	Anmerkungen zu 101.16.00 bis 101.16.10:	
101.16.12	Die Mindestgebühr beträgt je Befreiung	70
101.16.13	Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.	
101.16.14	Für im Vorstehenden nicht aufgeführte Befreiungen	70 bis 1 300
101.16.14.00	Anmerkung zu 101.16.14: Die für die Berechnung der Gebühren maßgebenden Bemessungsgrundlagen beziehen sich auf den Umfang der Abweichung von den bauplanungsrechtlichen Vorschriften.	
101.16.15	Anmerkung zu 101.16.00 bis 101.16.14:	
101.16.16	Die Gebührentatbestände sind sinngemäß anzuwenden, soweit in den bauplanungsrechtlichen Vorschriften der Stadtgemeinde Bremen noch weitere Begriffe verwendet werden, die inhaltlich mit den hier verwendeten Begriffen übereinstimmen.	
101.16.17	Wird von einem erteilten Dispens nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 60 v. H. der Gebühren erstattet, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten	

wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.

**101.17 Ausnahmen von nicht zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften**

101.17.00	Bebauung oder Überbauung von Flächen über das Maß des ohne weiteres Zulässigen hinaus -siehe beispielsweise <a href="#"><u>§ 21 der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet</u></a> vom 21. Oktober 1906, § 23 der BauNVO- je qm in allen Geschossen	11
101.17.00.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw- Stellplätze je Stellplatz	79
101.17.00.01	durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz	158
101.17.01	Abweichungen von Baulinien oder Häuserlinien, soweit sie keine Befreiung darstellen	29
101.17.02	Zulassung von Abstandsflächen in der geschlossenen Bauweise	112
101.17.03	Schließung von Veranden nach <a href="#"><u>§ 21 der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet</u></a> vom 21. Oktober 1906	74
101.17.04	Ausnahmen von den Vorschriften über die zulässige Art der baulichen Nutzung	
101.17.04.00	bis zu 15 qm	50

101.17.04.01	über 15 qm für jeden weiteren qm	4
101.17.05	Anmerkungen zu 101.17.00 bis 101.17.04:	
101.17.05.00	Die Mindestgebühr beträgt je Ausnahme	43
101.17.05.01	Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.	
101.17.06	Für im Vorstehenden nicht aufgeführte Ausnahmen	43 bis 800
101.17.06.00	Die für die Berechnung der Gebühren maßgeblichen Bemessungsgrundlagen beziehen sich auf den Umfang der Abweichungen von den bauplanungsrechtlichen Vorschriften.	
101.17.07	Anmerkungen zu 101.17.00 bis 101.17.06.00:  Die Gebührentatbestände sind sinngemäß anzuwenden, soweit in den bauplanungsrechtlichen Vorschriften der Stadtgemeinde Bremen noch weitere Begriffe verwendet werden, die inhaltlich mit den hier verwendeten Begriffen übereinstimmen.	
101.17.08	Wird von einer erteilten Ausnahme nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 60 v. H. der Gebühren erstattet soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	

<b>101.18</b>	Wiederkehrende Prüfungen überwachungspflichtiger Anlagen und Einrichtungen ( <a href="#">§ 3 Absatz 1</a> und <a href="#">§ 58 Absatz 2</a> in Verbindung mit <a href="#">§ 51 BremLBO</a> und Sonderbauvorschriften - wie Versammlungsstätten, Verkaufsstätten, Garagen u.a.), je nach Größe der Anlage, Zeitaufwand und Umfang der erforderlichen Ämterbeteiligung	86 bis 860
<b>101.19</b>	Für jede erstmalig angeordnete Abnahme nach <a href="#">§ 81 Absatz 1 BremLBO</a> :	
101.19.00	<ul style="list-style-type: none"> <li>- von Vorhaben nach <a href="#">§ 63 BremLBO</a></li> </ul>	49
101.19.01	<ul style="list-style-type: none"> <li>- von einfachen Bauten (z.B. Hallen ohne Einbauten)</li> </ul>	nach Zeitaufwand
101.19.02	<ul style="list-style-type: none"> <li>- in allen übrigen Fällen nach Umfang der Bauzustandsprüfung</li> </ul>	1 v. H. bis 5,5 v. H. der für die Genehmigung zu entrichtenden Gebühr mindestens 116
101.19.03	Für jede wiederholte Abnahme nach <a href="#">§ 81 Absatz 1 BremLBO</a>	49 bis 241
<b>101.20</b>	Bauüberwachung nach <a href="#">§ 80 Absatz 1 BremLBO</a>	43 bis 161

<b>101.21</b>	Für jede notwendige Nachforderung von Baubeginn- und Bauzustandsanzeigen nach <a href="#">§§ 72</a> und <a href="#">81</a> <a href="#">BremLBO</a>	je Schreiben 32
<b>101.22</b>	Bereitstellung von Archivakten zur Einsichtnahme und/ oder zur Anfertigung von Ablichtungen, Pausen oder dergleichen je Grundstück (Zusätzlich entstehende bare Aufwendungen durch Dritte, die aufgrund eines besonderen Verlangens eines Kostenschuldners entstehen, sind zu erstatten.)	24
101.22.01	Anmerkung zu 101.22: Wird die Akteneinsicht in Form der Herstellung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen gewährt, werden zusätzlich Gebühren nach 101.01 und 101.02 der <a href="#">Anlage zu § 1 AllKostV</a> erhoben.	
<b>101.23</b>	<b>Verfügungen im Verwaltungszwang</b>	
101.23.00	Ge- und Verbote	150 bis 500
101.23.01	Androhung von Zwangsmitteln nach <a href="#">§§ 11</a> und <a href="#">17</a> <a href="#">BremVwVG</a> oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften	50 bis 500
101.23.01.00	bei Zwangsgeldern	14 v. H. des angedrohten Zwangsgeldes

		mindestens 50 höchstens 500
101.23.01.01	Anmerkungen zu 101.23.00 und 101.23.01:  Die Gebühr nach 101.23.00 deckt die mit dem Ge- bzw. Verbot verbundene erstmalige Androhung von Zwangsmitteln mit ab.	
101.23.02	Festsetzung von Zwangsgeldern	14 v. H. des angedrohten Zwangsgeldes mindestens 50 höchstens 500
101.23.03	Festsetzung der Kosten für Ersatzvornahmen	12 v. H. der Aufwendungen für die Ersatzvornahme mindestens 100
<b>101.24</b>	<b>Genehmigung zur Aufstellung eines Baugerüsts</b>	
101.24.00	bis zu sechs Monaten	6 v. T. der Aufstellungskosten mindestens 69 höchstens 402
101.24.01	für die Verlängerung der Gültigkeit für jeweils weitere sechs Monate	20 v. H. der Gebühr nach 101.24.00 mindestens 34

101.25	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach §§ 7 und 32 WEG	Grundgebühr 63 zuzüglich je Wohnung oder Teileigentum 24
101.26	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen nach dem Baurecht, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	25 bis 432
101.26.00	Anmerkung zu 101.26: Der Verwaltungsaufwand als Teil der Bemessungsgrundlagen nach <u>§ 4 Absatz 2</u> <u>BremGebBeitrG</u> deckt nach 103 der Anlage zu § 1 AllKostV sowohl den Zeitaufwand als auch den sächlichen Verwaltungsaufwand ab. Sind im Gebührenverzeichnis vergleichbare Amtshandlungen enthalten, ist die Gebühr unter Berücksichtigung der vergleichbaren Gebühren zu bemessen.	
<b>101.27</b>	<b>Baulasten</b>	
101.27.00	Eintragung einer Baulast je Sachgegenstand	80 bis 430 mindestens 160

101.27.01	Eintragung eines Löschungsvermerks je Sachgegenstand	54 mindestens 100
101.27.02	Anmerkung zu 101.27.00 und 101.27.01: Sachgegenstand ist das auf dem belasteten Grundstück jeweils gesicherte Recht (z.B. Überwegungsrecht, Einstellplatz, Freiflächenrecht, Leitungsrecht).	
101.27.03	Eintragung einer anderen baurechtlichen Verpflichtung im Sinne des <u>§ 82 Absatz 4 BremLBO</u> sowie einer Befristung oder eines Widerrufsvorbehaltes	gebührenfrei
101.27.04	Begläubigter Auszug oder beglaubigte Abschrift aus dem Baulistenverzeichnis außerhalb des Eintragungsverfahrens	je angef. Seite 5 ab 6. Seite 3 mindestens 13
101.27.05	Schriftliche Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Baulast je Grundbuchgrundstück, ggf. zuzüglich der Gebühr nach 101.27.04	13
<b>101.28</b>	<b>Öffentliche Grundlasten</b>	
101.28.00	Zustimmung zur Eintragung oder Löschung einer öffentlichen Grundlast je Sachgegenstand	80 mindestens 160
101.28.01	Anmerkung zu 101.28.00: Wie 101.27.02	

101.29	Festsetzung oder Änderung amtlicher Haus- oder Grundstücksnummern je Haus- oder Grundstücksnummer	48
101.30	Gebühr für fiktiv zurückgenommene Bauanträge wegen Unvollständigkeit oder sonstiger erheblicher Mängel der Bauvorlagen nach Fristablauf nach <u>§ 69 Absatz 2 Satz 3 BremLBO</u>	50 bis 500
<b>102</b>	<b>Bauprodukte und Bauarten, Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen</b>	
102.00.01	Marktüberwachung von Bauprodukten	
102.00.01.00	Aufgrund von festgestellten Rechtsverstößen erforderliche Amtshandlungen im Rahmen der Marktüberwachung von Bauprodukten nach dem BauPG oder dem <u>BremBauPMÜG</u>	250 bis 5 000
102.00.01.01	Anmerkung zu 102.00.01.00 Entstehen der obersten Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Amtshandlungen für die Marktüberwachung nach 102.00.01.00 Auslagen, sind diese nach <u>§ 11 BremGebBeitrG</u> zu erstatten	
102.00.02	Entscheidung über eine Zustimmung und Verzichtserklärung im Einzelfall nach <u>§ 20 BremLBO</u> ,	284 bis 5 290

auch in Verbindung mit [§ 21 Absatz 1 BremLBO](#)

Anmerkung zu 102.00.01

Sofern die Zustimmung Bauprodukte betrifft, die in Baudenkmälern nach [§ 2 Absatz 2 DSchG](#) verwendet werden, werden Gebühren nicht erhoben.

102.00.03 Erstprüfung eines Bauproduktes nach § 5 Absatz 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 BauPG durch eine nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauPG anerkannte Prüfstelle 308 bis 5 750

102.00.04 Untersagung der Verwendung eines entgegen [§ 22 Absatz 4 BremLBO](#) mit dem Ü-Zeichen gekennzeichneten Bauprodukts sowie Entwertung oder Beseitigung dieser Kennzeichnung ([§ 77 BremLBO](#)) 37 bis 287

102.00.05 Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach [§ 19 Absatz 2 BremLBO](#) 308 bis 5 750

**102.01 Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle**

102.01.01 Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ([§ 25 Absatz 1 und 3 BremLBO](#)) 500 bis 5 000

102.01.02 Änderung, Erweiterung, Verlängerung einer Anerkennung 50 v. H. der Gebühr nach 102.01.01

102.01.03	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle nach § 11 Absatz 1 BauPG sowie als Stelle nach Artikel 16 Absatz 2 der Bauproduktenrichtlinie  Anmerkung zu 102.01.03: Die Gebühr deckt auch alle Amtshandlungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ab, wie Vorgespräche, Beantwortung von Anfragen, Prüfung der Antragsunterlagen, Teilnahme an der Begutachtung vor Ort	1 074 bis 20 000
102.01.04	Änderung, Erweiterung und Verlängerung einer Anerkennung	269 bis 5 000
102.01.05	Regelmäßige Überprüfung der anerkannten Stellen (§ 11 Absatz 2 BauPG)	30 bis 287
<b>102.02</b>	<b>Anerkennung von Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen nach BremPPV</b>	
102.02.01	Anerkennung von Prüfingenieuren für Standsicherheit (erste Fachrichtung) und Brandschutz nach <u>§ 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BremPPV</u>	1 000 bis 3 000
102.02.01.00	für jede weitere Fachrichtung	500 bis 2 500
102.02.02	Anerkennung von Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen (erste Fachrichtung)	1 000 bis 2 000

sowie für Erd- und Grundbau nach [§ 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 BremPPV](#)

- |              |  |               |
|--------------|--|---------------|
| 102.02.02.00 | Anerkennung einer weiteren Fachrichtung von Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen   | 500 bis 1 000 |
| 102.02.03    | Anmerkung zu 102.02.01, 102.02.01.00, 102.02.02 und 102.02.02.00:<br>Unabhängig von den Gebühren für das Anerkennungsverfahren sind die Kosten für die Feststellung der besonderen Voraussetzungen nach <a href="#">§§ 10, 16, 20</a> oder <a href="#">23BremPPV</a> vom Antragsteller direkt an die Begutachtungsstelle zu entrichten.<br>Entstehen der Anerkennungsbehörde im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Auslagen nach <a href="#">§ 11 BremGebBeitrG</a> (z.B. Reisekosten), so sind diese vom Antragsteller zu erstatten. |               |
| 102.02.04    | Genehmigung einer Zweitniederlassung für Prüfingenieure oder Prüfsachverständige nach <a href="#">§ 5 Absatz 2a BremPPV</a>  | 500 bis 1 000 |
| 102.03       | Anmerkung zu 102:<br>Müssen zur Beurteilung von bautechnischen Einzelfragen Sachverständige herangezogen werden, so sind die Kosten für die Sachverständigen als Auslagen zu erheben.  |               |

<b>110</b> <b>Stadtplanung</b>		
110.00	Analoge Abgabe von rechtsverbindlichen oder wirksamen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen sowie Erschließungsplänen	
110.00.00	Sofern sie als schwarz/weiß Fotokopie hergestellt worden sind	
110.00.00.00	bei Format DIN A4 oder bis 6,25 dm <sup>2</sup>	15
110.00.00.01	bei Format DIN A3 oder bis 12,5 dm <sup>2</sup>	20
110.00.00.02	bei Format DIN A2 oder bis 25 dm <sup>2</sup>	25
110.00.00.03	bei Format DIN A1 oder bis 50 dm <sup>2</sup>	30
110.00.00.04	bei Format über 50 dm <sup>2</sup>	30 zuzüglich 0,50 je dm <sup>2</sup> für die über 50 dm <sup>2</sup> hinausgehende Fläche
110.00.01	Analoge Abgabe von Auszügen aus rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie Erschließungsplänen und Übersichtsplänen als mehrfarbiger Plot	
110.00.01.00	bei Format DIN A4 oder bis 6,25 dm <sup>2</sup>	50

110.00.01.01	bei Format DIN A3 oder bis 12,5 dm <sup>2</sup>	55
110.00.01.02	bei Format DIN A2 oder bis 25 dm <sup>2</sup>	80
110.00.01.03	bei Format DIN A1 oder bis 50 dm <sup>2</sup>	95
110.00.01.04	bei Format über 50 dm <sup>2</sup>	95 zuzüglich 1,00 je dm <sup>2</sup> für die über 50 dm <sup>2</sup> hinausgehende Fläche

## **110.00.02 Ausnahmen**

110.00.02.00	Abgabe von Auszügen eingestellter oder ungültiger Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen	Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.01	Abgabe von Übersichtsplänen zu Planaufstellungsbeschlüssen	50 v. H. der Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.02	Abgabe von Auszügen aus noch nicht rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen, nachdem die Deputation eine öffentliche Auslegung beschlossen hat	50 v. H. der Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.03	Abgabe von Auszügen aus rechtsverbindlichen oder -wirksamen Bauleitplänen als Fotokopie zu Ausbildungszwecken	50 v. H. der Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04

110.00.02.04	Abgabe von Auszügen aus rechtsverbindlichen oder -wirksamen Bauleitplänen als Fotokopie zu wissenschaftlichen Zwecken gegen eine Verpflichtungserklärung	gebührenfrei
110.00.03	Auszüge aus Begründungen/ Erläuterungsberichten	
110.00.03.00	Abgabe von Auszügen aus Begründungen/ Erläuterungsberichten als Fotokopie zu rechtsverbindlichen oder -wirksamen Bauleitplänen	je angefangene Seite DIN A4 0,75, in Farbe 1,00, in DIN A3 1,40
<b>110.00.04 Ausnahmen</b>		
110.00.04.00	Abgabe von Vorlagen zu Planaufstellungsbeschlüssen als Fotokopie	50 v. H. des Satzes nach 110.00.03.00
110.00.04.01	Abgabe von Auszügen aus Begründungen/ Erläuterungsberichten zu nicht rechtsverbindlichen Bauleitplänen als Fotokopie, nachdem die Deputation die öffentliche Auslegung beschlossen hat	50 v. H. des Satzes nach 110.00.03.00
110.01	Flächennutzungsplan als Druck	
110.01.00	Abgabe des geltenden Flächennutzungsplanes (Farbdruck) einschließlich Erläuterungsbericht und der inzwischen beschlossenen Flächennutzungsplanänderungen 1:25 000	20

110.01.01	Abgabe des geltenden Flächennutzungsplanes (Farbdruck 1:50 000)	10
<b>110.02</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
110.02.00	Beglaubigung von Auszügen aus rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen	14 und zusätzlich Kosten nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.02.01	Beglaubigung von Auszügen aus Begründungen/ Erläuterungsberichten zu rechtsverbindlichen oder -wirksamen Bauleitplänen	je angefangene Seite 1,90 ab 6. Seite 0,38 und zusätzlich die Kosten nach 110.00.03.00
<b>110.03</b>	<b>Abgabe von analogen historischen Karten</b>	
110.03.00	Sofern als Fotokopie hergestellt	
110.03.00.00	Format bis DIN A2 oder bis 0,25 m <sup>2</sup>	2
110.03.00.01	Format bis DIN A1 oder bis 0,50 m <sup>2</sup>	3
110.03.00.02	Format über DIN A1 oder über 0,50 m <sup>2</sup>	6
110.03.01	sofern als mehrfarbiger Druck hergestellt	
110.03.01.00	Format bis DIN A2 oder bis 0,25 m <sup>2</sup>	4
110.03.01.01	Format bis DIN A1 oder bis 0,50 m <sup>2</sup>	6

110.03.01.02	Format über DIN A1 oder über 0,50 m <sup>2</sup>	10
<b>110.04</b>	<b>Digitaler Bauleitplan</b>	
110.04.00	Digitale Abgabe von Bauleitplänen oder thematischen Karten der Stadtplanung (ohne Geobasisdaten) über INSPIRE-konforme, web-basierte Darstellungs- und Download-Dienste (WMS und WFS)	gebührenfrei
110.04.02	Digitale Abgabe von Bauleitplänen oder thematischen Karten der Stadtplanung (ohne Geobasisdaten) als Datei	nach Zeitaufwand zzgl. Materialkosten
<b>110.05</b>	<b>Rasterdaten</b>	
110.05.00	Abgabe von Auszügen aus dem geltenden Flächennutzungsplan oder ähnlichen thematischen Karten und Übersichtsplänen als Rasterdaten pro angefangene 1 km <sup>2</sup> Naturfläche innerhalb des Geltungsbereiches	3 mindestens 50
110.05.01	Abgabe von Auszügen aus Bebauungsplänen als Rasterdaten pro angefangene 1 ha Naturfläche innerhalb des Geltungsbereiches	2 mindestens 50
110.06	Bereitstellung von Bauleitplänen und Übersichtsplänen als PDF-Datei mit gesperrter Druckfunktion über das Internet	gebührenfrei

110.07	Herstellung von Modellen je angefangene Arbeitsstunde einschließlich Gemeinkosten- und Verwaltungskostenzuschlag	70
110.07.00	Anmerkung zu 110.07: Materialkosten werden entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch berechnet, mindestens jedoch pauschal	60
110.08	Mitteilung der Gemeinde entsprechend <u>§ 62 Absatz 3 Satz 3 BremLBO</u>	1 v. T. der Baukosten mindestens 75 höchstens 500
110.09	Erstellung von Berichtsplänen (Lageplan für Grundstücksgeschäfte)	je Plan 50 bis 300
110.09.01	Änderungen von erstellten Berichtsplänen	je Plan 25 bis 150
<b>12</b>	<b>Zustimmung zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien</b>	
120	Kleine Baumaßnahmen:  Tiefbauvorhaben mit einer Grabenlänge bis zu 150m und 0,5m Grabenbreite sowie Baugruben bis ca. 3m <sup>3</sup> in Rad- und Gehwegen sowie Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen außerhalb des Innenstadtbereichs Bremen-Stadt. Im Innenstadtbereich verringert sich die Grabenlänge auf 100m. Der Innenstadtbereich umfasst das Gebiet	

zwischen dem Hauptbahnhof und der Weser und wird nordwestlich von der Bürgermeister-Smidt-Straße sowie südöstlich von den Straßen Altenwall, Am Wall, Contrescarpe und Rembertistraße begrenzt.

Erweiterung des oberirdischen Telekommunikationsnetzes bis zu 5 Mastenfeldern Tiefbaumaßnahmen im Zusammenhang mit Straßenquerungen sind keine Kleinen Baumaßnahmen, sondern den Großen Baumaßnahmen zugeordnet.

120.00	Einzelzustimmung zu Kleinen Baumaßnahmen wie 120, aber rechtlich relevante Belange des Trägers der Straßenbaulast oder Dritter sind in besonderer Weise betroffen (z.B. Straßen, bei denen ein Aufgrabungsverbot besteht; Straßen im Innenstadtbereich; Baumaßnahmen, bei denen wegen der Art und der Dauer der Durchführung der Maßnahme straßenverkehrsrechtliche Belange in besonderer Weise betroffen sind).	277
120.01	Vereinfachte Zustimmung zu Kleinen Baumaßnahmen wie 120 ohne die Gebührentatbestände nach 120.00	108
121	Große Baumaßnahmen: alle Tiefbaumaßnahmen, die nicht unter 120 fallen.	

Hierunter fällt auch jedes Tiefbauvorhaben, das mit einer Straßenquerung verbunden ist.

121.00	Zustimmung zu Großen Baumaßnahmen	381
122	Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Kabeln (im Wesentlichen nach Kabelbeschädigungen, bei Kabelfehlern) sowie das Herstellen von Kopfstellen (einzelne Montagegruben) an vorhandenen Telekommunikationslinien.	gebührenfrei
Anmerkungen:		
Die Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Kabeln (im Wesentlichen nach Kabelbeschädigungen, bei Kabelfehlern) und das Herstellen von Kopfstellen hierfür sind keine zustimmungspflichtigen, sondern lediglich anzeigepflichtige Baumaßnahmen.		

### **13 Straßenverkehr**

130.00	Fertigung und Erläuterung von Phasenablaufplänen einer Wechselzeichenanlage	38
--------	---	----

### **14 Enteignungsrecht und Entschädigungsrecht**

140	Enteignungsverfahren nach dem BauGB, BremEntG und dem LBG für Aufgaben der Verteidigung insoweit, als in anderen Gesetzen wegen des durchzuführenden	
-----	--	--

Enteignungsverfahrens auf die Vorschriften des Landbeschaffungsgesetzes verwiesen worden ist.

140.00 Enteignung von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken einschließlich der Rückenteignung und Begründung von Rechten im Wege der Enteignung. Gebühr nach § 34  
GKG

140.01 Enteignungen zugunsten der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven gebührenfrei

140.02 Entscheidungen der Enteignungsbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde über Entschädigungsanträge aufgrund des Baugesetzbuches Gebühr nach § 34  
GKG

**15 Straßenrecht**

150.00 Zulassung von Ausnahmen von Baubeschränkungen längs der Bundesfernstraßen und von der Veränderungssperre (§ 9 Absatz 8 und § 9 a Absatz 5 FStrG) 28 bis 549

150.01 Genehmigung von Bauanlagen längs der Bundesfernstraßen in den Fällen des § 9 Absatz 5 FStrG 11 bis 165

150.02 Erlaubnis zu einer Sondernutzung an freien Strecken der Bundesfernstraßen (§ 8 Absatz 1 FStrG) 6 bis 275

150.03 Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen (§ 17 FStrG) gebührenfrei

150.04 Planfeststellungsbeschlüsse für den Bau oder die Änderung von Straßen A ([§ 33 BremLStrG](#)) gebührenfrei

150.05 Erlaubnis einer Überfahrt nach [§ 17 BremLStrG](#)

150.05.00 Baustellenüberfahrt 108

150.05.01 sonstige Überfahrten 200

150.06 Zulassung von Ausnahmen von Bauverboten und von der Veränderungssperre an Straßen A ([§ 27 Absatz 3](#) und [§ 31 Absatz 5 BremLStrG](#)) 28 bis 549

## **16 Wohnungswesen**

160 Wohnraumförderung

160.00 Erteilung von Bescheiden und Vorbescheiden über Anträge auf Erhöhung der Gesamtkosten wegen Modernisierung nach § 11 II. BV 60 bis 600

160.00.01 Im Falle der Ablehnung der beantragten Genehmigung nach § 11 II. BV 60

160.01 Entscheidung über Anträge auf Übertragung von Fördermitteln nach WoFG und II. WoBauG für 90 bis 650

Mietwohnungen

(ausgenommen bei Erwerb durch Mieter)

160.02	Erteilung einer Genehmigung nach <u>§ 7 Absatz 6 oder 7</u> 35 bis 300 <u>BremWoBindG</u>	
160.03	Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen zum Bezug 15 einer geförderten Wohnung nach § 27 WoFG/ <u>§ 5 BremWoBindG</u> (inkl. Ablehnungsbescheide)	
160.04	Erteilung von Einkommensbescheinigungen für die 15 Bewilligung von Fördermitteln für selbstgenutztes Wohneigentum, für die Herabsetzung der Verzinsung von nichtöffentlichen Baudarlehen oder für die Herabsetzung der höheren Tilgung von öffentlichen Baudarlehen (inkl. Ablehnungsbescheide)	
160.04.00	Erteilung von Zweitanschriften nach 160.03 und 160.04	10
160.04.01	Verwaltungshandlungen nach 160.03, 160.04 und 160.04.00 für Empfänger von Hilfe oder ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung oder Leistungen nach dem SGB II	gebührenfrei
160.05	Erteilung einer vom Eigentümer beantragten Freistellung von den Belegungsbindungen hinsichtlich der Einhaltung der Einkommengrenze oder der Wohnfläche nach § 30 WoFG/ <u>§ 6 BremWoBindG</u> zu seinen Gunsten oder zugunsten eines nicht	40

wohnberechtigten Mieters (Ausnahme:  
Globalfreistellung im Rahmen eines  
Kooperationsvertrages nach §§ 14 und 15 WoFG)

160.06	Genehmigung von Zweckentfremdung und von baulichen Änderungen von Wohnraum nach § 27 Absatz 7 WoFG / <a href="#">§ 6 BremWoBindG</a>	5 v. H der einmaligen Ausgleichszahlung, mindestens 100
160.06.00	Ablehnung der Genehmigung nach Nr. 160.06	60
160.07	sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens (ausgenommen Rechtsbehelfsverfahren - 101.09 u. 101.10 - und Verwaltungszwang - 102 der <a href="#">AllKostV</a>	gebührenfrei
<b>17</b>	<b>Städtebauförderungsrecht</b>	
17.01	Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2 Nr. 5 BauGB	108 bis 1 183
17.02	Versagung einer Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2 Nr. 5 BauGB	50 v. H. der Gebühr nach 17.01
17.03	Bescheinigung nach den „Bescheinigungsrichtlinien Anwendung der §§ 7 h, 10 f und 11a des EStG“ bei einem bescheinigten Wert	
	bis 10 000	50
	bis 50 000	86

	je weitere angefangene 50 000	86
	höchstens	1 032
<b>18</b>	<b>Schienenverkehr</b>	
<b>180</b>	<b>Straßenbahnverkehr</b>	
180.00	Genehmigung für Bau, Betrieb und Linienführung	70 bis 1 400
180.02	Genehmigung zur Einstellung des Betriebes einer Linie	50 bis 200
180.03	Feststellung des Planes für Betriebsanlagen nach § 28 Absatz 1 PBefG	
	bei einem Kostenvolumen der Maßnahme bis zu 5 000 000	0,045 v. H. des Kostenvolumens
	bei einem Kostenvolumen der Maßnahme über 5 000 000	2 000 zuzüglich 0,006 v. H. des 5 000 000 übersteigenden Kostenvolumens

Anmerkungen zu 180.03

Erstreckt sich das Verfahren auch auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die im Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr nach 101.

Sofern innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v. H. der vorgeschriebenen Gebühr.

180.04	Erteilung einer Plangenehmigung nach § 28 Absatz 1a PBefG	70 bis 1 000
180.07	Gestattung der zur Planung erforderlichen Vorarbeiten	60 bis 170
180.08	Zustimmung zur Betriebseröffnung	60 bis 170
180.09	Zustimmung zu den Beförderungsentgelten und deren Änderung, soweit nicht in Verkehrs- oder Tarifverbund integriert.	70 bis 1 400
180.10	Zustimmung zu besonderen Beförderungsbedingungen und deren Änderung, soweit nicht in Verkehrs- oder Tarifverbund integriert.	60 bis 170
180.11	Zustimmung zu den Fahrplänen und deren Änderung, soweit nicht in Verkehrsverbund integriert.	35 bis 170
180.12	Bestätigung der Bestellung eines Betriebsleiters oder dessen Stellvertreter nach § 9 BOStrab	95
180.13	Entscheidung über die Zulassung zur Betriebsleiterprüfung nach § 9 StrabBIPV)	98
180.14	Prüfung von Unterlagen für den Neubau oder die Änderung von Betriebsanlagen (§ 60 Absatz 1	

	BOStrab) oder von sonstigen Anlagen (§ 60 Absatz 10 BOStrab) und Erteilung des Abnahmebescheides	
	für die ersten 1 Mio. der Herstellungskosten	2 v. T. der Herstellungskosten mindestens 135
	für die über 1 Mio. hinausgehenden Herstellungskosten bis zur Höhe von 2,5 Mio.	0,5 v. T. der Herstellungskosten
	für die über 2,5 Mio. hinausgehenden Herstellungskosten bis zur Höhe von 5 Mio.	0,25 v. T. der Herstellungskosten
	für die über 5 Mio. hinausgehenden Herstellungskosten	0,125 v. T. der Herstellungskosten
180.15	Prüfung von Unterlagen für den Neubau oder die Änderung von Betriebsanlagen (§ 60 Absatz 1 BOStrab) oder sonstigen Anlagen (§ 60 Absatz 10 BOStrab), für die eine Typzustimmung nach § 60 Absatz 8 BOStrab vorliegt.	50 v. H. der Gebühr nach 180.14 mindestens 135
180.16	Bescheid über die Abnahme von Fahrzeugen	
	bei Neubau - für das erste Fahrzeug einer Serie	449
	bei Neubau - für jedes weitere Fahrzeug derselben Serie	37
	bei Umbau - für das erste Fahrzeug einer Serie	236

	bei Umbau - für jedes weitere Fahrzeug derselben Serie	37
180.17	Prüfung von Bauunterlagen außerhalb eines Abnahmeverfahrens, z.B. Typzustimmung (§ 60 Absatz 8 BOSrab) Anmerkung zu 180.14 und 180.17: Erstreckt sich das Verfahren auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die im Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr.	37 bis 569
180.18	Ausnahmegenehmigung nach § 6 BOSrab	80 bis 569
180.19	Festsetzung von Untersuchungsfristen, die von § 57 Absatz 3 BOSrab abweichen (§ 57 Absatz 5 BOSrab)	80
180.20	Festsetzung von Höchstgeschwindigkeiten (§ 50 Absatz 1 BOSrab)	80
180.21	Festsetzung von Fristen zur Behebung von Mängeln, Anordnung der Einstellung oder Unterbrechung von Bauarbeiten oder Untersagung der Benutzung bestimmter Betriebsanlagen und Fahrzeuge (§ 5 Absatz 5 BOSrab)	80
180.22	Anordnung bezüglich Art und Umfang der Sicherung an Kreuzungen mit Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs (§ 15 Absatz 4 BOSrab)	80

180.23 Genehmigung der Benutzung besonderer und  
unabhängiger Bahnkörper durch Kraftomnibusse oder  
Obusse des Linienverkehrs (§ 58 Absatz 3 BOStrab) 32

**181 Eisenbahnverkehr**

181.00 Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen bzw.  
Betreiben einer Eisenbahninfrastruktur

181.00.00 Genehmigung 500 bis 10 000

181.00.01 Versagung der Genehmigung 250 bis 5 000

181.00.02 Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung 250 bis 5 000

181.00.03 Genehmigung zur Übertragung des verliehenen  
Rechts auf einen anderen Unternehmer, zur  
Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens  
sowie zur Übertragung der Betriebsführung an einen  
anderen Unternehmer 300 bis 5 000

181.00.04 Sonstige Änderungen der Genehmigung 75 bis 5 000

181.00.05 Erweiterung der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur  
(z.B. Personenverkehr auf Güterverkehrsstrecken) 200 bis 2 000

181.00.06 Genehmigung zur Stilllegung von  
Eisenbahninfrastruktureinrichtungen 0,3 v. T. der in einem  
Jahr erzielten  
Einsparungen der  
Vorhaltekosten  
mindestens 500

181.01	Planfeststellung/Plangenehmigung	
181.01.00	Planfeststellungsverfahren Anmerkung: Schließt die Feststellung andere, den Ausbau betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.	9 v. T. der Baukosten mindestens 400
181.01.01	Plangenehmigungsverfahren	7 v. T. der Baukosten mindestens 300
181.01.02	Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses/der Plangenehmigung	200 bis 4 000
181.01.03	Entscheidung über das Unterbleiben einer Planfeststellung oder Plangenehmigung	200 bis 4 000
181.02	Sonstige eisenbahnrechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse	
181.02.00	Genehmigung von Baulichkeiten und maschinellen Anlagen aller Art, die über, unter oder neben Gleisen errichtet werden	7 v. T. der Baukosten mindestens 300
181.02.01	Änderung der Genehmigung gemäß 181.01.01 und 181.02.00	345
181.02.02	Widerruf oder Rücknahme einer Genehmigung gemäß 181.01.01 und 181.02.00	230
181.02.03	Verlängerung einer Genehmigung gemäß 181.02.00	345

181.03	Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs	230
181.04	Genehmigung zur Inbetriebnahme von fabrikneuen Lokomotiven, Triebwagen, Zweiwegefahrzeugen als Eisenbahnfahrzeuge, Eisenbahnkranwagen mit eigenem Fahrantrieb	250 bis 400
181.05	Genehmigung zur Inbetriebnahme für gebrauchte Triebfahrzeuge nach 181.04	350 bis 520
181.06	Genehmigung zur Inbetriebnahme von fabrikneuen Eisenbahnkleinwagen und schienengebundenen Arbeits- und Rangiergeräten	290
181.07	Genehmigung zur Inbetriebnahme von gebrauchten Eisenbahnkleinwagen, Arbeits- und Rangiergeräten	345
181.08	Genehmigung zur Inbetriebnahme von genehmigungspflichtigen Anlagen auf Triebfahrzeugen und ortsfesten Anlagen (z.B. Funk- und sonstige Fernsteuerungsanlagen etc.), Bauartänderungen an Fahrzeugen	7 v. T. der Baukosten mindestens 300
181.09	Eisenbahnbetriebsleiter und deren Stellvertreter	
181.09.01	Kosten für die Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der

		Geschäftsordnung des gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter nach der EBV
181.09.02	Kosten für die Wiederholung der Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der Geschäftsordnung des gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter nach der EBV
181.09.03	Bestätigung	345
181.09.04	Versagung bzw. Widerruf oder Rücknahme einer Bestätigung	170
181.10	Aufsichtsbereisungen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen	
181.10.00	Nichtbundeseigene Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs	300 bis 6 000

181.10.01	Nichtbundeseigene Eisenbahn des nichtöffentlichen Verkehrs	300 bis 6 000
181.11	Sonstige Prüfungen und Genehmigungen von Eisenbahnen	200 bis 4 000
181.12	Zulassung von Abweichungen von der EBO/ESBO und der BOA sowie Anordnungen aus Gründen der Betriebssicherheit und Genehmigungen	300 bis 1 000
<b>19</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
190	Anliegerrecht	
190.00	Erteilung einer Anliegerbescheinigung (z.B. Erschließungsbeitrag, Kanalbeitrag)	20 bis 86
190.01	Genehmigung von Anträgen auf Ablösung von Kanal und Erschließungsbeiträgen	gebührenfrei

## Anlage 2

(zu [§ 2](#))

Tabelle der durchschnittlichen Baukostenwerte je m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt  
- Bezugsjahr 2005 = 100 -

außenkraft

<u>Gebäudeart<sup>1)</sup></u>		Baukostenwert EURO/m <sup>3</sup>
1.	Wohngebäude (ohne Wohnheime)	249,-
2.	Bürogebäude	352,-
3.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	100,-
4.	Gewerbliche Betriebsgebäude	
4.1	Gewerbliche Betriebsgebäude <sup>2)</sup> (soweit nicht nach 4.2)	136,-
4.2	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen, einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis zu 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
4.2.1	mit nicht geringen Einbauten	110,-
4.2.2	ohne oder mit geringen Einbauten	
4.2.2.1	bis zu 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
	77,-	
	sonstige Bauart	66,-
4.2.2.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	
	66,-	
	sonstige Bauart	53,-
4.2.2.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m <sup>3</sup>	
	53,-	
	sonstige Bauart	43,-

## Fußnoten

- 1) Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungen die Baukosten anteilig unter Zugrundelegung des jeweils maßgeblichen Baukostenwertes zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.
- 2) Die unter 4.1 angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln. Dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

außenkraft